

Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 13. Oktober 2025

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 13. Oktober 2025
	Planungs- und Baugesetz (PBG)
	I.
Art. 81 e. Mehrlängenzuschlag ¹ Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden innerhalb der Bauzonen nach Artikel 22 dieses Gesetzes, welche eine Gebäudelänge von 18,0 m überschreiten, den Zuschlag zum Grenzabstand. ² Der Zuschlag beträgt einen Drittel der Mehrlänge des Gebäudes, höchstens jedoch das Mass des jeweiligen Grenzabstands. ³ Die massgebende Gebäudelänge für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags ergibt sich aus der senkrechten Projektion des Gebäudekörpers auf die Grundstücksgrenze. Bei gestaffelten oder nicht parallel zur Grenze gestellten Baukörpern vermindert sich die massgebende Gebäudelänge um das Mass der Zurückversetzung, gemessen ab dem Grenzabstand. ⁴ Gegenüber den Gebäudeecken ist der Mehrlängenzuschlag nicht zu berücksichtigen. ⁵ In Arbeits-, Zentrums- sowie Tourismus- und Freizeitzone kann der Gemeinderat auf den Mehrlängenzuschlag verzichten, wenn dadurch keine wohnhygienisch schlechten Verhältnisse entstehen. Gegenüber Wohnzonen und gemischten Zonen ist jedoch der Mehrlängenzuschlag einzuhalten.	¹ Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden innerhalb der Bauzonen nach Artikel 22 dieses Gesetzes, welche eine Gebäudelänge von 18<u>25</u>,0 m überschreiten, den Zuschlag zum Grenzabstand.

Begründung:

- Verdichtetes Bauen soll ermöglicht werden
- Lehnt sich an die Masse der umgebenden Kantone an, soweit möglich
- Stellt einen massvollen Kompromiss zwischen Regierungsrat und Kommission dar